

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Säkularisation in Württemberg von 1802-1810

Erzberger, Matthias

Stuttgart, 1902

Beilagen

[urn:nbn:de:bsz:31-242843](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242843)

Beilagen.

Beilage I.¹⁾

Ertragsfassion der Abtei Schussenried.²⁾

Auszug der Ertragsfassion nach den darüber eingereichten sechs Tabellen.

Tabelle 1.

Diese Abtei hat:

- a) mit Einschluß des Herrn Prälaten 29 Ordensgeistliche, Prämonstratenserordens, und fünf Novizen und keinen Laienbruder;
- b) ein Gebiet von mehreren Dörfern, Weilern und einzelnen Höfen, welche zusammen 411 Feuerstellen und 453 Familien enthalten;
- c) außerhalb des Gebiets in anderen Herrschaften verschiedene Schupflehen und Zinsgüter.

Tabelle 2.

d) An eigenen Grundgütern, welches dieses Kloster auf eigene Rechnung bauet: 550 Jauchert Acker, 305 Jauchert Wiesen und Gärten, 28 Jauchert Weinberge, 4405 Jauchert Waldung, 1639 Jauchert Nied- oder Moorboden;

e) an Gebäuden: acht Kirchen, neun geistliche und weltliche Amtswohnungen, 47 Oekonomiegebäude aller Art.

Fruchtpreise.

Diese wurden in gegenwärtiger Fassion nach demjenigen Durchschnitt der mittleren Fruchtpreise bemessen, welcher in der zunächst gelegenen Schranne zu Waldsee in den zehn Jahren von 1785—1794 inkl. stattgefunden hat. Jedoch hat man eben diesen Fruchtpreis noch um etwas zu mildern notwendig gefunden, weil unter den Klosterfrüchten sehr viele Zinsfrüchte, sodann bei den eigenen Bau- und Zehentfrüchten die sämtlichen sogenannten schwachen Früchte unter der nämlichen Rubrik begriffen sind, und weil unter den obigen zehn Durchschnittsjahren die letzteren Jahre ziemlich hohe Preise enthalten:

¹⁾ Siehe auch S. 38 und 382 dieses Werkes.

²⁾ Aus den Spittlerischen Papieren, Rgl. Landesbibliothek in Stuttgart, Cod. hist. fol. 649, Fasc. Schussenried, S. 292—297.

Preise von Waldsee:		bei gegenwärtiger Fassion adoptierte Preise:
Viertel Kernen:	1 fl. 43 fr.	1 fl. 30 fr.
" Roggen:	1 fl. 11 1/2 fr.	1 fl. — fr.
" Gerste:	1 fl. 1/2 fr.	48 fr.
" Haber:	32 1/2 fr.	24 fr.
" Besen:	—	30 fr.
" Erbsen:	—	1 fl. — fr.
" Mischelfrucht:	—	48 fr.

Weinpreise:

Da Schussenried seine eigentümlichen Reben am Bodensee hat, so hat man diese Preise in den Jahren 1785—1794 inkl. von den Orten Meersburg, Markdorf, Hagenau und Zinnenstadt zusammen und einen Mittelpreis daraus gezogen, welcher auf den Eimer beträgt: 2 fl. 55 fr., also das Fuder zu 30 Eimern: 87 fl. 30 fr.

Tabelle 3.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Ertrag von selbst gebauten Kloster- Gütern nach einem zehnjährigen Durchschnitt:				
1280 Viertel Roggen à 1 fl.	1 280	—		
5945 " Besen à 30 fr.	2 972	30		
2462 " Haber à 24 fr.	984	48		
1799 " Gerste à 48 fr.	1 439	12		
92 " Erbsen à 1 fl.	92	—		
Kleine Crescentien, als Rüben, Kartoffeln, Klee, grün und gedörrt, Kleesamen	523	—		
5728 Zentner Heu und Dehnd à 30 fr.	2 864	—		
1350 Eimer Wein à 2 fl. 55 fr.	3 937	30		
14316 Bd. Stroh, kommt solches von den auf eigene Rechnung gebauten Feldern nicht in Anschlag, weil es zur Düngung der Felder und Nahrung des Zugviehs erforderlich ist, also Von der Viehzucht kommt auch nichts in Aus- wurf, weil das sämtliche Heu und Dehnd in Ansatz begriffen ist, also	—	—		
Von Holz und Torf	6 109	—		
Nota: Dieser Ertrag, vermöge dessen 1 fl. 28 fr. auf die Zauchert Waldboden zu stehen kommt, ist deswegen nicht höher erfunden worden, weil sämtliche Lehen-Leute und Unterthanen des Klosters mit Bau- und Brennholz versehen werden müssen.				
Transport	20 202	—	—	—

	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	20 202	—		
Reiner Ertrag von der Jagd	63	—		
Fischerei	180	—		
Mahl-Mühle	54	—		
Bierbrauerei	1 400	—		
Ziegel-Ofen	24	—		
Summa			21 923	—

Tabelle 4.

Kameral-Gefälle in Geld:				
a) ständige	2 814	26		
b) nicht ständige oder unbestimmte nach zehnjährigem Durchschnitt	4 800	41		
Summa			7 615	07

Tabelle 5.

Kameral-Gefälle an Naturalien:				
228 Viertel Kernen	342	—		
2946 1/2 " Roggen	2 946	30		
13193 1/4 " Besen	6 596	37 1/2		
10195 " Haber	4 078	—		
252 " Mischlet à 48 fr.	201	36		
4 " Erbsen	4	—		
9 Eimer Wein	26	15		
378 Hennen à 12 fr.	75	36		
1029 Hühner à 8 fr.	137	12		
20794 Eier à 40 fr. per Hundert	138	38		
Summa			14 546	24 1/2

Tabelle 6.

A. Zehentgefälle nach einem zehnjährigen Durchschnitt:				
a) innerhalb Gebiets:				
2637 Viertel Roggen	2 637	—		
14974 " Besen	7 487	—		
4230 " Haber	1 692	—		
1948 " Gerste	1 558	24		
Transport	13 374	24	44 084	31 1/2

	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	13 374	24	44 084	31 1/2
72 Viertel Erbsen	72	—		
89 " Wicken à 36 fr.	53	24		
1150 Bund Flachſ à 12 fr.	230	—		
67 Viertel Lein à 2 fl.	134	—		
182 " Obſt à 20 fr.	60	40		
50 Bund Hanf à 7 fr.	5	50		
96 Viertel Kartoffeln à 12 fr.	19	12		
18 " Rüben à 10 fr.	3	—		
468 Zentner Heu à 30 fr.	234	—		
250 Pfund Flachſ à 15 fr.	62	30		
8 Gänſ à 20 fr.	2	40		
10 Hühner à 8 fr.	1	20		
28416 Bund Stroh à 5 fr. 2368 fl.				
Nota: Da von obigem Zehentbetrag die Einführungs- und Dreschkosten nicht abgezogen sind, so wird nach dem adoptierten Grundsatz das Stroh dafür abgerechnet, und also in Auswurf gebracht				
b) Zehenten außerhalb Gebiets:				
1374 Viertel Roggen	1 374	—		
5527 " Weſen	2 763	30		
2112 " Haber	844	48		
861 " Gerſte	688	48		
22 " Erbsen	22	—		
162 " Wicken	97	12		
391 Bund Flachſ	78	12		
42 Viertel Lein	84	—		
104 " Obſt	34	40		
12 Bund Hanf	1	24		
185 Viertel Kartoffeln	37	—		
364 Zentner Heu	182	—		
740 Pfund Flachſ	185	—		
4 Gänſ	1	20		
12287 Bund Stroh à 5 fr. . 1023 fl. 55 fr.				
aus obiger Urſache	—	—		
B. Pfarrei-Einkommen:				
a) an Geld	536	—		
b) an eigenem Feldbau:				
552 Viertel Roggen	552	—		
5927 " Weſen	2 963	30		
2861 " Haber	1 144	24		
702 " Gerſte	561	36		
Transport	26 404	24	44 084	31 1/2

	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	26 404	24	44 084	31 1/2
68 Viertel Erbsen	68	—		
27 „ Lein	54	—		
2304 Zentner Heu	1 152	—		
10567 Viertel Stroh	—	—		
370 Pfund Flachß	74	—		
86 Viertel Obst	28	40		
52 „ Kartoffel	10	24		
Summa			27 791	28
Summarum			71 875	59 1/2

Hievon gehen ab:

Onera.

1. Von dem Betrag der in Tabelle 3 bemerkten durch eigenen Bau produzierten Früchten im Anschlag a. 7391 fl. 30 fr. die für die Baukosten pro Typo angenommenen 6 Zehntel mit

4 374 54

Auf gleiche Weise sind von den allda verzeichneten 1350 Eimer Wein die Baukosten abzuziehen mit 50 Prozent Bauerlohn für die Rebleute und 10 Prozent für die von dem Eigentümer der Weinberge halbeilig zu liefernden Rebstöcke und Dünger, zusammen 60 Prozent oder 6 Zehntel, thut von 3937 fl. 30 fr.

2 362 30

Ferner Baukosten von den in Tabelle 6 bemerkten, durch eigenen Bau der Pfarreien produzierten Erträgnisse, welche über Abzug der von Alschhausen an die Pfarrei Michelswinnaden abzugebenden Kompetenz sich auf den Anschlag von 5128 fl. 22 1/2 fr. belaufen, die pro Typo angenommenen 6 Zehntel mit

3 077 —

9 814 24

2. Auslagen auf Seelsorge und Gottesdienst: ein Pfarrer für die Pfarrei in der Klosterkirche zu Schussenried
Für Bau- und Logis-Kosten
Für drei Curcurrenten zur Besorgung von sechs kleinen Pfarr-Orten
Logis-Kosten à 50 fl.

700 —

50 —

1 500 —

150 —

Transport

2 400 —

9 814 24

	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport	2 400	—	9 814	24
Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen, Paramenten, Wachs, Del &c. &c.	400	—		
sieben exponierte Pfarrer à 700 fl.	4 900	—		
Baukosten zu 50 fl.	350	—		
Für einen Cooperator zu Staflangen und einen zu Eberhardzell zu 500 fl.	1 000	—		
			9 050	—
3. Verschiedene ständige Auslagen:				
zur Kaplanei-Pflege nach Biberach:				
4 Malter Roggen	32	—		
4 Scheffel Haber	12	48		
Geld	—	42		
Grundzins von den Weinreben am See :				
9 Eimer Wein à 2 fl. 55 fr.	26	15		
Ausgedachten Weinreben-Grundzinse an Geld An Kammerzieler, welche zu jährlich zwei erhöhten Ziegeln 304 fl. 21 fr. betragen, zahlt das Kloster die Hälfte und die Unter- thanen die andere Hälfte, mit	13	05		
	152	10 1/2		
			237	1/2
4. Mit ult. Nov. dieses Jahrs waren bei der sogenannten Waisenkasse, welche als eigent- liche Klosterkasse anzusehen ist, über Abzug der Aktiv-Kapitalien und Ausstände ein Passiv-Stand vorhanden von . 90 630 fl. bei den verschied. Pfarreien aber betrug der Stand der Passiv-Kapi- talien, über Abzug der Aktivposten 10 173 fl. 100 803 fl.				
Dieses erhellet aus der unterm 1. Januar 1803 eingereichten Stuck-Rechnung des Schussenrieder Waisen-Amts.				
Vermöge derselben ist folgender Status angegeben und bei der Untersuchung auch für richtig befunden worden.				
Aktiv-Kapitalien des Klosters und seiner Waisenkasse	216 835	fl.		
bei den Pfarreien	130	fl.		
Summe der Aktiv-Kapitalien	216 965	fl.		
Passiv-Kapitalien des Klosters und seiner Waisenkasse	307 465	fl.		
bei den Pfarreien	10 303	fl.		
Summa	317 768	fl.		
			19 101	24 1/2
Transport				

	fl.	fr.	fl.	fr.
Transport			19 101	24 1/2
Nach Vergleichung dieses Passivstandes mit obigem Aktivo, so zeigt sich richtig ein Ueberschuß des Schuldenstandes mit obigen 100 803 fl.				
Weil aber in der Beantwortung vom 14. Dez. 1802 ad Statum Oecon: Lit O. angezeigt ist, daß das Reichlensche Aktiv-Kapital mit 7000 fl. als verloren anzusehen sei, so muß der Schuldenstand sich vermehren um	7 000 fl.			
Es sind also die Schussenriedischen Passiv-Kapitalien anzunehmen auf	107 803 fl.			
Vievon kommen nun die Zinsen nach dem adoptierten Principio mit 2 1/2 Prozent als Onus abzuziehen mit			2 695	4 1/2
			21 796	29
Ueber deren Abzug als Ertrag übrig bleiben			50 079	30 1/2

D. 26. Febr. 1803.

Die katholische Kirche im Jahre 1808 in Württemberg.

Unter den Handschriften der K. Landesbibliothek finden sich mehrere Aktenstücke,²⁾ die allerdings keine Unterschrift tragen, aber ihrem gesamten Inhalt nach den Kultusministerialbericht über Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1808 an König Friedrich I. darstellen; es dürfte von Interesse sein, den Inhalt, soweit er sich auf die katholische Kirche erstreckt, kennen zu lernen. Sein Inhalt ist:

„II. Die katholische Kirche des Reichs

hatte auch im verflossenen Jahre das Glück, Beweise der fortdauernden weisen und huldreichen Fürsorge E. K. M. zu erhalten.

Als dieselben haben schon im Jahr 1807 die Erbauung einer eigenen katholischen Kirche in der hiesigen Residenzstadt zu verordnen und die Kosten davon auf die Kgl. Staatskasse zu übernehmen geruht. Mit dem Bau dieser Kirche ist im verflossenen Jahre der Anfang gemacht und der Grundstein dazu gelegt worden.

Indem E. K. M. dabei die Absicht hatten, die erhabenen Grundsätze, welche dem Religionsedikte vom Jahr 1806 sein Entstehen gaben, in Anwendung zu bringen, und einem dringenden Bedürfnisse der hiesigen katholischen Einwohner abzuhelpen, errichteten aber damit E. K. M. Sich Höchste selbst ein bleibendes Denkmal echter Toleranz.

In dem Oberamt Altdorf (Weingarten) haben Als dieselben die Parochialeinrichtung, die für mehrere von dem Pfarrsitz sehr entfernte Orte äußerst nachtheilig war, zu verbessern und die Errichtung einer neuen Parochialpfarre zu Pfarrrich und einer Lokalkaplanei in Vogt zu genehmigen geruht.

Vier katholische geistliche Dienste, welche bisher nur von Pensionären versehen wurden, erhielten bleibende Dotationen von den Kgl. Kassen.

Vorzüglich aber haben E. K. M. durch die mittels Abordnung eines eigenen Geschäftsträgers nach Rom verfügte Wiederanknüpfung der Unterhandlungen mit dem päpstlichen Hofe wegen eines Konkordats der katholischen Kirche im Reiche eine neue Aussicht eröffnet, von welcher sie die Befriedigung des dringendsten ihrer Bedürfnisse sich versprechen kann. Denn die Vereinigung sämtlicher katholischer Teile des Reichs unter inländische Bischöme und deren zweckmäßige Organisation ist eines der ersten, wirksamsten Mittel, durch welches die notwendige Ordnung im katholischen Kirchenwesen vollständig bewirkt werden kann.

¹⁾ Siehe S. 136 dieses Werkes.

²⁾ Kgl. Landesbibliothek: Papiere zur Geschichte des Staats-, Kirchen- und Schulwesens in Württemberg. Cod. hist. fol. 660 r.

Indessen wird jede unbefugte Annäherung der bestehenden fünf ausländischen Ordinariate (Konstanz, Augsburg, Würzburg, Worms, Speyer) zurückgewiesen, und überhaupt nach den von E. K. M. Selbst durch verschiedene Normalresolutionen festgesetzten Grundsätzen zur Wahrung der Rechte der obersten Staatsgewalt gegen die Kirche verfahren. Die durch das Organisations-Manifest vom Jahr 1806 angeordnete Errichtung eines eigenen katholischen geistlichen Rats zur Besorgung und Erhaltung der königlichen Souveränitätsrechte entspricht den allerhöchsten Absichten vollkommen, und wenn auf der einen Seite von dem Ordinate in Konstanz gesagt werden kann, daß es vor allen anderen den diesseitigen Anordnungen entgegen komme, so verdienen auch die katholischen Dekane zum größten Theile das Zeugnis der strengen Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat.

Was zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes in den katholischen Orten des Reiches beitragen kann, ist auch im verflossenen Jahre nicht unterlassen worden, und der Erfolg ist nicht ungünstig.

Die Wallfahrtsorte, die sogenannten Bittgänge, die Nebenandachten kommen immer mehr in Abgang; dem Aberglauben wird durch bessere Belehrung entgegengearbeitet; an den Sonn- und Feiertagen wird der Hauptgottesdienst in den Pfarrkirchen mehr als ehemals besucht; der deutsche Kirchengesang unter den Gottesverehrungen wird immer mehr verbreitet; die Erfüllung der Berufspflichten und das Arbeiten verdrängt an den Werktagen den müßigen Besuch der Kirchen; der Religionsvortrag der Geistlichen wird mehr auf die ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und die Gesinnungen auch des Volkes werden toleranter.

Diese Verbesserungen gewinnen übrigens nur nach und nach die Oberhand, und es wird insbesondere notwendig sein, die bestehende Verordnung wegen der abgewürdigten Feiertage um so mehr zu erneuern, je größer noch die Verschiedenheit ist, welche in den zuletzt erworbenen Staaten in diesem Punkte herrscht, und je unabhängiger eine solche allgemeine Staatsverordnung von der Einrichtung einer bleibenden Kirchenhierarchie ist.

E. K. M. wird deswegen das Weitere besonders allerunterthänigst vorgelegt werden. Um durch die katholischen Geistlichen auf das Volk selbst zu wirken, ist es notwendig, daß jene von den K. Beamten in ihrem Amte thätig unterstützt, in dem ihnen gebührenden Ansehen bei dem Volke erhalten, und gegen das — nach vorhandenen Erfahrungen — oft leidenschaftliche Betragen mancher Patrimonialbeamten und Ortsvorsteher geschützt werden. Der größere Theil sowohl der katholischen als der evangelischen K. Beamten verdient in dieser Hinsicht das Zeugnis einer pflichtmäßigen Thätigkeit und es wird diesem nicht gleichgültigen Gegenstande ferner alle Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Indessen haben E. K. M. dem Stande der katholischen Dekane durch die allergnädigste Erlaubnis vom vorigen Jahr, sich um den Zivilverdienstorden bewerben zu dürfen, eine auch in der angeführten Beziehung sowie in anderer vielfacher Rücksicht wohlthätige Auszeichnung gegeben.

Soviel die katholischen Geistlichen selbst betrifft, so ist es ein Ueberrest der früheren Zeiten, daß noch manche Individuen vorhanden sind, welche ihrem Stande und Berufe, vorzüglich in den Kenntnissen, nicht entsprechen.

Sicher gehört der größte Theil der ehemaligen Chorherren und Chor-

vikarien und der säkularisierten Mönche, welche Anstellungen erhalten haben. Doch geschieht durch Erinnerung und Anleitung alles, was bei dergleichen frühversäumten Männern nur immer noch bewirkt werden kann.

Auch enthält ein immer größer werdender Teil des katholischen Klerus Männer, welche in Kenntnissen, dienstlichen und sittlichem Betragen gleich musterhaft sind; und da, nach der bestehenden Einrichtung, kein Kandidat zum Priesterstande mehr zugelassen wird, wenn er nicht die dazu erforderlichen Eigenschaften vollkommen besitzt, so öffnet sich durch die neuen Geistlichen eine bessere Aussicht für die Zukunft.

In den noch bestehenden Klöstern der Franziskaner und Kapuziner sind der größere Teil der Mönche unfähige Menschen, — für die jungen, noch dienstfähigen aber ist Sorge getragen, daß sie sich durch Unterricht und auf Vikariaten praktisch besser bilden und sodann angestellt werden können. Auf diese Art wird auch die Existenz der noch vorhandenen, mit den besseren Grundsätzen unvereinbaren Klöster baldmöglichst ganz aufhören. Unter den Anstalten zur besseren Bildung des katholischen Klerus, und somit zu Beförderung der Religion und Moralität waren im vorigen Jahr folgende von sichtbarer guter Wirkung:

1. Die Dekanatvisitationen. Durch zweckmäßige Einrichtung derselben haben sich besonders ausgezeichnet die Dekane und Dekanatskommissarien Dr. Hasler in Oberndorf, Steinhäuser in Alberweiler, Metz in Nitztissen, Rugel in Gutenzell, Wagner in Stimpfach und Keller in Sontheim.

2. Die Lesegesellschaften, welche in allen Landkapiteln eingeführt wurden, und Beförderungsmittel besserer Kenntnisse sind.

3. Die Pastoralkonferenzen, die in der Konstanzer Diözese schon länger bestehen und nun allgemein auch in den anderen Landkapiteln im Königreiche zu stande gekommen sind. Sie zwecken zunächst auf wechselseitige Austauschung der Ideen und Erfahrungen im Praktischen der Amtsführung ab.

4. Die Pastoralkonkursprüfungen. Die eingekommenen schriftlichen Aufsätze enthalten Anzeichen einer besseren Lektüre und Bekanntschaft mit den reineren Grundsätzen der Theologie, des Kirchenrechts und der Pädagogik.

Mehrere katholische Geistliche haben auch im verflossenen Jahre durch Herausgabe von Schriften, Predigten und litterarischen Aufsätzen in Zeitschriften sich vorteilhaft bekannt gemacht, namentlich Pfarrer Haber in Waldmössingen durch ein als Preisschrift herausgegebenes Religionshandbuch;

Dekan Hasler in Oberndorf und Kooperator Vogt in Gmünd durch Predigtammlungen, Geistlicher Rat Keller dahier, Dekan Wagner in Stimpfach, Pfarrer Veslin von Köhligen und noch mehrere andere durch einzelne Aufsätze in gelehrten Journalen.

Die Kultur der Geistlichen trägt zwar zur Bildung des Volks am meisten bei und indem man für jene sorgt, schreitet auch diese vorwärts; in dessen war doch die vom katholischen Geistlichen Rat v. Werkmeister bearbeitete und von E. K. M. allergnädigst genehmigte Verbesserung des katholischen Kalenders in Hinsicht auf Volkskultur ein sehr zweckmäßig gewähltes und direkt wirkendes Mittel, nicht nur Vorurteile und Irrtümer nach und nach in Vergessenheit zu bringen, sondern auch durch positive Belehrung

über die unentbehrlichsten Gegenstände des Wissens dem Aberglauben und seinen nachtheiligen Folgen entgegenzuarbeiten.

Die Personalveränderungen, welche sich bei der katholischen Geistlichkeit im verflossenen Jahre ereignet haben, waren folgende:

Abgegangen sind	
Durch Tod	39
Durch Entlassung	6
	45
Unter diesen waren:	
Angestellte	25
Unbedienstete	1
Zur Ruhe gesetzte	3
Pensionierte Mönche	8
Kapuziner und Franziskaner	8
	45
Neue Priester wurden konsekriert	17

Von den angestellten Geistlichen wurden drei Alters oder Gebrechlichkeit wegen mit Pension zur Ruhe gesetzt. Einer, der Pfarrer Schrof von Eichhalden, wurde wegen begangener Fälschungen kassiert.

Als Dekan wurde bestätigt	1
Zu Dekanatskommissarien ernannt	2
Zum erstenmal angestellt oder auf bessere Stellen promoviert	22
Auf Patronatsdienste bestätigt	17

15 Pensionäre wurden bedienstet und einer verlor seine Pension durch Nichtannahme der ihm zugedachten vorteilhaften Anstellung.

Dadurch fielen an die R. Kassen zusammen 4155 fl. an Pensionen zurück.

Der Personalbestand aller katholischen Geistlichen im Königreiche ist 808, mithin bei einer Seelenzahl von ungefähr 400 000 nur um 29 geringer als der der protestantischen, deren Seelenzahl noch einmal so groß ist."

Adresse von 15 katholischen Ständemitgliedern
vom 23. Mai 1815 über die bedrängte Lage der katholischen Kirche
in Württemberg.

Hochansehnliche Ständeverammlung!

Der Zustand der katholischen Kirche des Königreichs macht es den gehorsamst Unterzeichneten zur Pflicht, dieser Hochansehnlichen Versammlung, deren Mitglieder zu seyn sie die Ehre haben, folgende Bitten und Wünsche ehrerbietig vorzutragen.

§ 1. Der Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 hat der katholischen Kirche in Deutschland tödliche Wunden geschlagen.

Durch denselben wurden die Güter der Kirche den weltlichen Fürsten zugesprochen und das ehrwürdige, bis dahin mit Landeshoheit verbundene Gebäude der Hierarchie wurde gewaltsam erschüttert. Zwar wurde eine neue kirchliche Einrichtung verheißen, und den neuen Landesherren die Pflicht auferlegt, die Ausstattung der Kirche zu übernehmen; allein die Ausführung dieses Beschlusses, welcher mit Wirksamkeit nur durch das Deutsche Reich, in Verbindung mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche, und vor Auslieferung der Kirchengüter hätte geschehen können, wurde eben denjenigen, welchen die Güter der Kirche zugefallen waren, überlassen. So geschah es, daß die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, und nach Auflösung des Deutschen Reichs auch in den einzelnen Staaten bis auf den gegenwärtigen Augenblick ohne feste Bestimmung geblieben sind.

Sierin und in den politischen Ereignissen der letzten Jahre, welche Deutschland mit dem Greuel der französischen Universalmonarchie bedrohten, die Unabhängigkeit der Fürsten und die Freiheit der Völker zerstörten, liegen auch die einzigen und wahren Ursachen des Verfalls der katholischen Kirche, dem solche unaufhaltbar zugeeilt wäre, wenn nicht die göttliche Vorsehung in den Siegen der verbündeten Mächte, und der Versammlung der erhabenen Fürsten Europas in Wien ein Licht der Hoffnung und Erlösung aus einem Zustand erweckt hätte, in welchem man die Kirche ohne Oberhaupt und ohne Güter, die bischöflichen Stühle verwaist, die Kapitel aufgelöst, die Diöcesen verrückt, die Kirchenregierung zum Theil in weltlichen Händen, den Gottesdienst, die Kirchendisziplin und die Seelsorge vernachlässigt, die milden Stiftungen angegriffen oder zu fremdartigen Zwecken verwendet, die Erziehung und Bildung der Geistlichen, den religiösen Unterricht der Jugend gelähmt und die Diener der Gottesverehrung dem bittersten Mangel, ja in einigen Fällen buchstäblich dem Hungertod preisgegeben sah.

§ 2. In dieser Unglücksperiode waren es E. Königliche Majestät,

¹⁾ Siehe auch S. 167 dieses Werkes.

welche vor allen Regenten Deutschlands das wankende Gebäude der katholischen Kirche mit gewohnter Kraft und Thätigkeit zu unterstützen eilte.

Allerhöchstdieselbe, ein protestantischer Fürst, errichteten durch das Organisationsmanifest vom 18. März 1806 einen besonderen geistlichen Rat zu Beforgung und Wahrung der Souveränitätsrechte und ertheilten in dem Religionsedikt vom 15. October 1806 den katholischen Unterthanen die freie Uebung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes in dem ganzen Umfange des Königreichs.

Se. Königliche Majestät waren es, Allerhöchstwelche in den Jahren 1807, 08, 11 und 12 mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche in Unterhandlung traten, um durch ein besonderes Concordat über die Errichtung eines eigenen obersten Hirtenamts, über die geistliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit und die Ausstattung der kirchlichen Institute die katholische Kirche in Württemberg vor der ihr drohenden gänzlichen Auflösung zu retten.

Nur ein unglückliches Verhängniß, welches das ehrwürdige Oberhaupt unserer Kirche in die Gewalt des damaligen französischen Kaisers fallen ließ, vernichtete diese in der königlichen Gnade und Weisheit aufblühende Hoffnung der Kirche.

Eine gleiche wohlthätige Vorprobe gaben Se. Königliche Majestät dadurch zu erkennen, daß Allerhöchstdieselben, um der dringendsten Beschwerde der Kirche, dem Mangel an Dienern für den Gottesdienst, die Seelsorge, die Erziehung und Bildung der Jugend abzuhelpfen, vorläufig und bis zur definitiven Organisation der Kirche in dem Königreich durch die Verordnung vom 28. September 1812 für den durch die Erledigung des bischöflichen Stuhles zu Augsburg verwaisten Wtbg. Bisthumsantheil ein Generalvicariat errichtete, und am 6. October desselben Jahrs eine theologisch-katholische Landesuniversität und ein Priester-Seminarium in der Stadt Ellwangen stiftete.

Diese huldreiche Sorge für das Wohl der Kirche wird von uns und unsern spätesten Nachkommen jederzeit mit dem lebhaftesten und unterthänigsten Dank erkannt werden, wenn auch schon die landesväterlichen Absichten Sr. Königlichen Majestät wegen äußerer, die Kirche bedrückenden Verhältnisse noch mit keinem ganz glücklichen Erfolg gekrönt worden sind, und der traurige Zustand unserer Kirche, in welchen sie durch die politischen Ereignisse und den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 versetzt wurde, größtenteils noch fortbesteht.

Noch ist das innere und äußere, durch die Auflösung des Deutschen Reichs erschütterte Rechtsverhältniß der Kirche ohne feste Bestimmung; insbesondere aber hat sich die Kirche darüber zu beklagen, daß sie keine Ausstattung hat, und daß die Verwaltung und Verwendung des Eigentums der einzelnen Kirchen und Corporationen durch die Staatsanordnungen verändert worden ist.

Das Wesen der katholischen Kirche besteht hauptsächlich in der Unabhängigkeit des Hirtenamts und des Kirchen-Regiments, der freien Ausübung des Gottesdienstes, der Erziehung und Bildung der Geistlichen und der Jugend, der freien unabhängigen Verwaltung der

Kirchengüter, unter Vorbehaltung der Hoheitsrechte des Staats.

In Deutschland waren die Rechtsverhältnisse der Kirche durch die bekannte große Urkunde des Kaisers Friedrichs II. vom Jahr 1820. Die Schlüsse des Conciliums zu Basel vom Jahr 1414. Die Concordate von den Jahren 1447 und 1448. Die Reichsabschiede und die Wahlcapitulationen, den Westphälischen Frieden vom Jahre 1648 und Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803. Das canonische Recht (insofern solches nicht durch die vorstehenden Gesetze abgeändert ist)

gesetzlich und vertragsmäßig bestimmt.

Der Reichs-Deputations-Hauptschluß hat nun zwar durch Säkularisirung der Bisthümer, Abteyen und Stifter das Eigenthum der Kirche verändert, den übrigen Rechtszustand der Kirche aber hat derselbe nach § 62, 63 und 65 in seinem bisherigen Wesen gelassen, und insbesondere den Westphälischen Frieden als fortdauerndes Grundgesetz anerkannt.

Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und die Uebertragung der Souveränität an die einzelnen deutschen Fürsten hat blos das Subjectionsverhältniß gegen das Deutsche Reich, nicht aber den Vertrags- und Rechts-Zustand mit dritten Personen, folglich auch nicht mit der Kirche aufgehoben.

Es besteht demnach auch in Württemberg noch derjenige vertragsmäßige Rechtszustand, in welchem sich die Kirche in Beziehung auf ihr inneres und äußeres Verhältniß bis zur Auflösung des Deutschen Reichs befunden hat.

Dessen ungeachtet machen die Ausdehnung des Reichsgebiets, die Entziehung der Kirchengüter und die daraus entstandenen Lücken in der Hierarchie neue rechtliche Bestimmungen und neue Verträge zwischen dem Staat auf der einen und der Kirche und ihrem sichtbaren Oberhaupt auf der andern Seite nothwendig.

Da nun sowohl durch die eben angeführten, als auch durch andere gebieterische Zeitumstände wichtige Veränderungen zum Nachtheil der Kirche eingetreten sind, und nunmehr die provisorische Lage, in welcher sich das Königreich seit 1806 befand, in einen verfassungsmäßigen Zustand umgewandelt werden soll, so sehen wir es als die heiligste Pflicht an, im Namen der katholischen Einwohner des Königreichs diese Hochansehnliche Ständeversammlung ehrerbietig zu ersuchen, bey ihren Arbeiten die vertragsmäßige Begründung der Rechte der katholischen Kirche zu berücksichtigen.

Staat und Kirche sind zwar vermöge ihres Ursprungs und Endzwecks zwey von einander ganz unabhängige Gesellschaften, da aber alle europäische Staaten bestimmte Hoheits-Rechte über die Kirche ausüben, so kann die Verfassung eines Staats unmöglich vollständig und zweckmäßig begründet seyn, wenn nicht auch der Rechtszustand der Kirche und ihrer Anstalten durch dieselbe festgesetzt ist.

Se. Königliche Majestät haben zwar in dem § 52 des neuen Verfassungsentwurfes einige Rechte der drey christlichen ConfeSSIONen im Allgemeinen angedeutet; allein da durch diese Bestimmung der frühere Rechts-

zustand der Kirche und die nothwendig gewordenen neuen Bestimmungen nicht ausgedrückt erscheinen, so glaubten Wir uns um so mehr verpflichtet, dieser Hochansehnlichen Ständeversammlung die Ergänzung und Ausbildung unserer kirchlichen Verhältnisse empfehlen zu müssen, als auch die evangelische Geistlichkeit ihre frühere vertragsmäßigen Rechte in Anspruch genommen hat.

Es sey Uns daher erlaubt, die Beschwerden, Wünsche und Bitten unserer verwaisteten Kirche näher auszuführen, um diese Hochansehnliche Versammlung zu überzeugen, daß nicht Vorurtheile, nicht überspannter Religionseifer, sondern bloß die dringende Noth und das Bedürfniß unserer Kirche uns zu diesem Schritte bewogen haben.

Württemberg hat keinen inländischen Bischoff, die bischöflichen Stühle der Diöcesen, welche die katholische Kirche des Königreichs bilden, sind größtentheils erledigt.

Die bischöflichen Kapitel, wesentliche Bestandteile der katholischen Kirchenverfassung und Freiheiten, sind aufgelöst, und die durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 verheißene feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen ist noch nicht erfolgt.

Somit ist also nicht nur das äußere Verhältniß der Kirche zum Staat, sondern auch das innere Verhältniß derselben zerstört. Die jedem katholischen Bischoff zustehende Diöcesan-Gewalt in Beziehung auf geistliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Kirchen-Disciplin, Oberaufsicht über die Geistlichkeit, die Erziehung und Bildung der Geistlichen, Oberaufsicht über höhere und niedere Schulen, die Aufsicht und Verwaltung über die Geistlichen und Kirchengüter, und über die milden Stiftungen ist aufgehoben und unter unmittelbarer Aufsicht, oder in den Händen weltlicher Behörden.

Der Zustand der katholischen Kirche, das innere und äußere Verhältniß derselben zu dem Staat kann, wie Se. Königliche Majestät früher durch die eingeleiteten Unterhandlungen erkannt haben, nur durch förmliche Uebereinkunft mit dem sichtbaren Oberhaupt der allgemeinen Kirche rechtlich, d. h. vertragsmäßig begründet werden.

Da dieses Concordat als das künftige Grundgesetz der katholischen Kirche einen wesentlichen Theil der Württembergischen Staatsverfassung ausmachen wird, und die kirchliche Verfassung überhaupt unveräußerliche und unverjährbare Rechte in sich begreift, so setzen wir voraus, daß dasselbe ohne die Berathung und Einwilligung der Ständeversammlung nicht abgeschlossen werden könne. Obgleich nun zu hoffen ist, daß durch den allgemeinen Congreß zu Wien für die katholische Kirche in Deutschland allgemein verbindende Bestimmungen ausgesprochen und mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche verabredet werden, und wir in dieser Beziehung unserer Kirche alle diejenigen Rechte, welche sie durch dieses allgemeine Concordat erhalten kann, ausdrücklich vorbehalten; so wagen wir es doch, diese Hochansehnliche Ständeversammlung auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, welche als Grundlagen eines Concordats für die Württembergische Kirche dienen müssen, wenn es dem Bedürfniß der Kirche entsprechen und die Gemüther unserer Glaubensgenossen beruhigen soll.

Diese Punkte sind folgende:

1. Ausdrückliche und genaue Bestimmung der Hoheits-Rechte des Staats über die Kirche;

2. Errichtung eines Bisthums, einer eigenen Diöcesanverfassung, eines Domkapitels, einer bischöflichen Kurie, und einer Domkirche, und Festsetzung der künftigen Provision dieser Stellen;

3. Dotation derselben nicht durch Geld-Besoldung, sondern durch Grund und Boden und darauf haftende Gefälle;

4. Anerkennung der katholischen Kirchenfreiheit, und Bestimmung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt und Regierung;

5. Bildung einer unter Oberaufsicht des Staats unmittelbar von der Kirche verwalteten Fonds für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche;

6. Wiederherstellung der Pfarr-Güter, Kirchenfabriken und milden Stiftungen, und unabhängige Verwaltung derselben.

Die Nothwendigkeit der Bestimmung der Hoheits-Rechte des Staats über die Kirche in einem Staat, dessen Regenten einer andern Confession zugethan sind, und in welchem der katholische Theil der Einwohner der kleinere ist, bedarf schon deswegen keiner weitern Ausführung, weil ein so wichtiges Rechtsverhältniß nicht schwankend und der Willkühr ausgesetzt seyn darf, sondern auf festen und unwandelbaren Grundsätzen ruhen soll.

Ebenso dringend ist die Errichtung eines Bisthums, als wesentlichen Bestandtheils der katholischen Kirchen-Regierung. Sie ist nicht nur durch den Reichs-Deputations-Schluß ausdrücklich verheißen, sondern Se. Königliche Majestät haben auch die Nothwendigkeit derselben schon öfters anerkannt, und die allerhöchste Absicht, ein Bistum zu errichten, in mehreren öffentlichen Akten ausgesprochen.

Mit dem Bisthum sind die Diöcese, das Domkapitel und die Kurie wesentlich verbunden, ohne sie ist die Regierung der Diöcese und der Provision des Bisthums nicht gedenkbar.

Sr. Königlichen Majestät sind durch den Reichs-Deputations-Schluß im Jahr 1803 die Probstei Ellwangen, die Abteyen und Stifter Zwißalten, Schönthal, Romburg, Rotenmünster, Heiligenkreuzthal, Margrethenhausen, die Klöster und Klostergüter zu Weil, Rottweil, Gmünd und Heilbronn mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zugefallen, daß solche sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts und anderer gemeinnützigen Anstalten, und eine feste und bleibende Ausstattung einer Domkirche, als zu Erleichterung der Finanzen verwendet werden.

Zu Folge des Preßburger Friedens vom December 1805 haben Se. Königliche Majestät die Klöster und Klostergüter zu Viberach, Wiblingen, Ehingen, Munderkingen, Saulgau, Rottenburg, Horb, Oberndorf, Binsdorf, Bernstein, Kirchberg, Wiesensteig, Billingen, St. Peter und Ravensburg, und die Güter des Teutschordens zu Kapfenburg und Altshausen, des Maltheser-Ordens zu Semmendorf, Nellingen und Däzingen dem Königreich einverleibt.

Im Jahr 1809 haben Se. Königliche Majestät das Fürstenthum Mergentheim in Besitz genommen.

Endlich vereinigten Allerhöchstdieselben durch den am 18. Mai und 6. November 1810 mit der Krone Baiern abgeschlossenen Staatsvertrag und auch früher zum Theil oder auch ganz die Güter der Klöster zu Wein-

garten, Löwenthal, Kaisersheim und Söflingen, der Abteyen zu Elchingen und Roggenburg mit dem Königreich.

Nachdem Se. Königliche Majestät diese Güter mit dem denselben anhängenden beweglichen Vermögen in Besitz genommen haben, so konnten gewiß nur die gebieterischen Zeitumstände und die Ungewißheit und Unbestimmtheit des Verhältnisses zu der deutschen, und zu dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche, in welchem sich die Württembergische katholische Kirche noch befindet, Se. Königliche Majestät abhalten, den Ueberfluß dieses Reichthums an beweglichem und unbeweglichem Kirchenvermögen seiner ursprünglichen und vorzüglichen Bestimmung wieder zu geben, und in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Schlusses die feste und bleibende Ausstattung des Bisthums, und der damit verbundenen Anstalten zu verschieben.

Wir hoffen daher, daß Se. Königliche Majestät, welche nicht, wie in benachbarten Staaten wohl geschehen ist, diese Kirchengüter veräußert, sondern dieselbe in dieser stürmischen Zeit als ein Vater des Volks und der Kirche mit mächtiger Hand geschützt haben, solche als ein heiliges Depositum betrachten, bey wieder eingetretener Ruhe die Kirche wieder in einen Theil desselben einlegen, und in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Schlusses für das neu zu errichtende Bisthum und Domkapitel eine Domkirche fest und bleibend ausstatten werden.

Wir glauben, daß unsere Kirche auf einer Fundation in Gütern hauptsächlich deswegen bestehen könne, weil

1. die säcularisirten Güter, nicht aber deren Erlöz durch den gedachten § 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses unter Vorbehalt der Ausgaben für Gottesdienst, Unterricht, gemeinnützige Anstalten, sowie für eine feste und bleibende Ausstattung der Domkirchen hingegen worden ist;

2. weil es nicht in dem Sinn dieses Reichsgezetes liegen konnte, daß die ganze Existenz der Kirche, deren Eigenthum für einen Neben Zweck der Säcularisation, Erleichterung der fürstlichen Finanzen, aufgeopfert wurde, von dem zufälligen Zustand der fürstlichen Kassen abhängen sollte.

Auch wird das Oberhaupt unserer Kirche schwerlich in ein Concordat willigen, durch welches der Kirche das wohlervorbene Eigenthum, der bischöflichen Gewalt das so wesentliche Recht der Selbstverwaltung der geistlichen Güter entzogen wird.

Die Anerkennung der katholischen Kirchenfreiheit für die Württembergische Kirche, und die ausdrückliche Bestimmung der päpstlichen und bischöflichen Gewalt in Kirchensachen sind gleichfalls wesentliche Bestandteile der innern Kirchenverfassung, und müßten durch ein allgemeines deutsches oder besonderes Württembergisches Concordat festgesetzt werden.

Die allgemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche beschränken sich hauptsächlich auf die Mittel für Ausübung des Gottesdienstes, Erziehung und Bildung der Geistlichen durch Lyceen, Gymnasien, Universitäten und Seminarien, für die Kirchendisziplin und den religiösen Unterricht der Jugend in den Schulen, und auf Unterhaltung der alten dienstunfähigen Geistlichen.

Besonders drückend für die Kirche ist der Mangel an Seelsorgern und Subjekten für die höheren Lehranstalten, welchem auch durch die Errichtung einer katholisch-theologischen Universität durchaus nicht abgeholfen ist.

In dem katholischen Theil des Königreichs werden im Durchschnitt jährlich 40 Kirchenstellen erledigt, demnach wurde die Zahl der jedes Jahr in das allgemeine Priester-Seminarium zu Ellwangen aufzunehmenden jungen geistlichen Candidaten auf 40 festgesetzt. Es konnten aber gleich bey der ersten Aufnahme im Jahr 1812 nur 11 Candidaten in das Seminar aufgenommen werden; im Jahr 1813 waren 20 fähige Candidaten vorhanden, dieses Jahr sind es 18. Das künftige Jahr können höchstens 12 und in den folgenden Jahren nach der Zahl der vorhandenen Studirenden immer weniger Candidaten in das Seminar aufgenommen werden, so daß in ganz kurzer Zeit die Pfarreyen, Curatien und Vicariate nicht mehr besetzt werden können, indem auch dieses Jahr nur wenigen fähigen Subjekten die Erlaubnis, sich der Theologie zu widmen, ertheilt wurde.

Diese Abnahme der Candidaten des geistlichen Studiums hat ihren Grund nicht sowohl in der durch die französische Revolution allgemein gewordenen Abneigung gegen den geistlichen Stand, als in dem Conscriptions-Verhältniß, in der Auflösung aller höheren geistlichen Aemter und Würden und dem Mangel an Unterstützung armer und unvermögender Studirenden aus den Kirchengütern. Wie kann der Bürger und Bauer seinen Sohn, wenn er auch noch so viele Anlagen zeigt, in die lateinische Schule und vom 14. Jahr in das Lyceum oder Gymnasium schicken, wenn er befürchten muß, daß er im 21. Jahr als Soldat ausgehoben werde, und alle Kosten, die auf ihn, als die künftige Stütze der Familie, vielleicht mit Aufopferung kleinen Vermögens verwendet wurden, verloren seyen? Nur eine unbedingte Befreiung von der Conscription vom 14. Jahr an für jeden, der sich dem geistlichen Stand widmet, und bey der Prüfung als fähig erscheint, kann dieser Furcht begegnen. Wie kann man ferner erwarten, daß sich die guten Köpfe, oder die Söhne der gebildeten Klassen einem Stande weihen, in welchem die Laufbahn mit einer Pfarrei im Durchschnitt von 500—1000 fl. oder höchstens mit einem Dekanate geschlossen ist, und welcher für die namhaften Opfer, welche er fordert, so wenig Ersatz gewährt. Besonders abschreckend für den künftigen Seelsorger ist ferner die verlorene Personal-Immunität und der privilegierte Gerichtsstand, so daß es jetzt von der Willkühr der Oberbeamten abhängt, den Geistlichen mit den rohesten Menschen in den Parthieen-Zimmern warten zu lassen, bis er angehört wird.

So lange daher durch Errichtung eines Bisthums und eines Domkapitels ohne Rücksicht auf Geburt und durch Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes nicht Aussichten für höhere kirchliche Würden und äußerliche Ehren geöffnet sind, so wird man vergeblich hoffen, daß junge Leute von ausgezeichneten Gaben, oder von Geburt und Vermögen den geistlichen Stand erwählen und durch ihr persönliches Verdienst demselben das Ansehen wieder gewinnen werden, welches ihm gebührt, und welches sodann wieder auf sie zurückfällt. Endlich liegt eine Hauptursache des Verfalls des geistlichen Studiums wohl darin, daß arme und unvermögende Jünglinge nicht wie ehemals von der jetzt ganz armen und undotirten Kirche unter-

stützt und durch Stipendien auf Schulen und Universitäten erhalten werden können.

Wenn man die Reichthümer überzählt, welche der fromme und andächtige Sinn unserer Voreltern zu Beförderung des Gottesdienstes, zu Unterhaltung der Geistlichkeit, für Lehr- und Schul-Anstalten und für milde Stiftungen aller Art in den rechtsverbindlichsten Formen zum Besten der Nachwelt in den Schooß der Kirche niedergelegt hat, so gewährt es jetzt eine höchst bittere und niederschlagende Empfindung, daß nunmehr jede, auch die kleinste Unterstützung von einem Decret des Finanzministers abhängt.

Der Unterricht selbst aber und die Ausbildung der jungen Geistlichen muß auf einer bloß theologischen Universität immer unvollständig und einseitig bleiben. Es ist daher nothwendig, daß entweder eine katholische Landesuniversität errichtet, oder wenigstens die philosophische Fakultät auf eine angemessene Art erweitert werde.

Die katholischen Gymnasien, Lyceen und niedern Schulen des Königreichs, als die Vorbereitungsanstalten, aus welchen die Jünglinge auf die Universität übergehen, sind ferner ein Gegenstand, den wir nicht übergehen können, da ihr Zustand mit dem Flor der evangelischen Schulen, welche seit fast drei Jahrhunderten der Stolz Württembergs sind, einen allzutraurigen Gegensatz bilden. Auch hier stoßen wir auf dieselbe Ursache — die Armuth der Kirche.

Solange die Gehalte der Lehrer nicht verbessert, die Schullehrer nicht wissenschaftlich gebildet werden, solange die Schulgelder von den Unterthanen exekutivisch begetrieben werden müssen, kann sich der Volksunterricht nicht aus seiner Erschlaffung erheben. Wenn die katholischen Gymnasien und Lyceen nicht besser eingerichtet und reichlicher unterstützt werden, so kann man nicht erwarten, daß fähige und brauchbare Schüler aus ihnen hervorgehen.

Das Bedürfniß der Kirche spricht sich nach dem Bisherigen von selbst in folgenden zu errichtenden Anstalten aus:

1. der Verbindung einer katholisch-theologischen Fakultät mit der Landesuniversität;
2. der Beibehaltung des Priester-Seminariums, und vermehrte Aufnahme der Candidaten;
3. einer Pensions-Anstalt für alte hilfsbedürftige Geistliche, welche am tüchtigsten mit dem Seminar verbunden werden kann;
4. der Erhaltung der Professoren auf der Universität, dem Seminar, den Lyceen und Gymnasien, nicht durch Pfarreyn, sondern durch angemessene Besoldungen;
5. der Fundirung von Stipendien für Studirende auf Gymnasien, Lyceen und der Universität, und von Reizegelder für die vorzüglichsten Jünglinge zur weiteren Ausbildung auf auswärtigen Anstalten und Universitäten;
6. der Errichtung eines Schullehrer-Seminars und damit verbundener Stipendien;
7. der Erhöhung der Schullehrer-Gehalte;

8. der Errichtung eines Correctionshauses für die geistlichen Sträflinge.

Diese für die Existenz und das Wohl der Kirche unumgänglich notwendigen Anstalten müßen aus einem allgemeinen Fond bestritten werden, welcher nach dem Reichs-Deputations-Hauptschluß in den säcularisirten Gütern auszumitteln ist, und als Kirchengut, nach den Gesetzen der katholischen Kirche, und der Analogie des evangelischen Kirchenguts in Württemberg, unabhängig von den weltlichen Staatsbehörden und nur unter Oberaufsicht derselben zu verwalten ist.

Neben diesen Gütern bietet sich in dem sogenannten österreichischen Religions-Fond eine reiche Quelle zu Deckung aller dieser Ausgaben dar.

Dieser Studien- und Kirchen-Fond besteht

1. aus den Capitalien, welche aus den schon von der österreichischen Regierung aufgehobenen Klöstern angelegt wurden,
2. aus Intercalar-Gefällen, vakanten Pfründen,
3. aus Vergütungen, welche die Seminaristen zu leisten hatten, die aus diesem Religions-Fond Unterstützung erhielten,
4. aus Capitalien, welche die unter österreichischer Regierung noch nicht säcularisirten Klöster, Kirchenfabriken und Kirchenpfründen bey den Staats-Cassen in Wien anlegten, und
5. aus Capitalien, die bey verschiedenen ehemals österreichischen, nunmehr Württembergischen Landschaften angelegt sind, und aus den Einkünften solcher Klöster entstanden sind, welche schon unter Kaiser Joseph II. aufgehoben wurden.

Die großherzoglich Badensche Regierung war so glücklich, durch den Geheimen Rath von Hofer denjenigen Theil dieses Religions-Fond, welcher die vormals vorderösterreichischen, nunmehr großherzoglich Badenschen Lande betraf, ausgefolgt zu erhalten.

Auch Se. Königliche Majestät haben den Württembergischen Antheil von der österreichischen Regierung reclamirt, und dessen Verweigerung in die Kriegserklärung gegen Se. Kaiserliche Majestät von Oesterreich vom 17. April 1809 aufzunehmen geruhet. Nachdem nun der Friede in Deutschland hergestellt ist, so wird gewiß die österreichische Regierung, welche von jeher der katholischen Kirche besondern Schutz gewährt, und den Ertrag der ehemals aufgehobenen Klöster der Kirche nicht entzogen, sondern zum Besten der allgemeinen Kirche und nur für kirchliche Zwecke verwendet hat, keinen Anstand nehmen, diesen Religions-Fond als das ungezweifelte Eigenthum der Kirche, wenn die stiftungsmäßige Verwendung und die unabhängige Verwaltung durch die Verfassung garantirt wird, zurückzugeben.

Dieser Fond gehört nach seiner Entstehung und Bestimmung der Kirche, er ist nicht Staatseigenthum, und als solches von Oesterreich nie betrachtet worden.

Die noch in Württemberg befindlichen Theile desselben werden von den Kameralverwaltern administriert; die bey der württembergischen Besitznahme darauf haftenden Besoldungen und Pensionen werden noch jetzt bezahlt, die Verwendung des Ueberschusses aber ist uns unbekannt.

Wenn also dieser Religions-Fond seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben wird, so können wahrscheinlich alle oben genannten kirchlichen

Anstalten größtentheils gedeckt werden, und der Fiscus hat sodann aus dem säkularisirten Kirchengut nur das Bisthum und die davon abhängenden Stellen zu fundiren.

Diese katholische Kirche hat endlich rücksichtlich der Dotationen der Kirchenpfründen, der Kirchenfabriken und der milden Stiftungen außerordentliche Beeinträchtigungen erlitten.

Die Güter sind zum Theil durch die verschiedenen Organisationen incamerirt, ausgetauscht, durch Assignationen beschwert und sogar besteuert worden.

So hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, das Hochstift Ellwangen, weil schon im Mittelalter die meisten Dotationen der Beneficien mit dem abteylichen Tisch vereinigt worden waren, die Verbindlichkeit, als *parochus primitivus* den größten Theil der fürstlichen und Kapitelsparreien durch Verweser zu verwalten, diese zu besolden und die Pfarrgebäude zu unterhalten. In diese Verbindlichkeit trat der königliche Fiscus als *Successor universalis* des Hochstifts.

Das Oberfinanzdepartement hat sich aber dieser Verbindlichkeit entzogen, und solche auf den aus den Kirchenfabriken und milden Stiftungen gebildeten allgemeinen Fond gewälzt. Eine Revision dieser Organisationen zum Behuf der Ausscheidung und Wiederherstellung solcher Kirchengüter, welche durch die vormaligen Organisationscommissairs der Kirche entzogen worden sind, ist daher in der Billigkeit und Gerechtigkeit gegründet.

Dem, wenn auch schon die älteren Schriftsteller des kanonischen Rechts über den Satz, wem das Eigenthum einer Kirchensache gehöre, nicht einig sind, und einige es den Armen, einige (wie die Jesuiten) es der ganzen christlichen Welt, andere es dem Pabst, und wieder andere dem Clerus zusprechen, weil dieser die Kirche repräsentire, so sind doch die neuern Canonisten fast allgemein der Meinung, daß das Eigenthum der Kirchensachen jeder besondern Kirche, nämlich dem Inbegriff des Gliedes einer Gemeinde, welche eine Gemeinheit und Kirche bildet, und als moralische Person Eigenthum besitzen kann, zustehe.

Gonzallo Tellez ad Decret. Lib. III. Tit. 13 ad Cap. 2.
Tom. III. p. 254.

Paul Sarpi trail. des benef. eccl. act. XXI. Qu. I.
J. v. Eybel, Introd. in fus eccles. cath. P. II. § 118.

Alle aber sind darin einverstanden, daß dergleichen Güter kein Staatseigenthum, sondern in Beziehung auf denselben als Privateigenthum der Kirche zu betrachten sind.

§ 14. Alles Eigenthum der Kirche ist der Obergewalt der Kirchenregenten unterworfen, und die Administration steht gesetzlich den kirchlichen Behörden zu. Die Pfründen werden in der Regel, wenn das Stiftungsgesetz, oder die besondere kirchliche Verfassung nichts anders verordnet, von dem Beneficiaten als ein besonderes Amt verwaltet, diejenigen Güter aber, welche zum Besten der ganzen Kirche, für Gottesdienst und fromme Zwecke gestiftet sind, hat gesetzlich der Vorsteher der kirchlichen Gemeinheit zu verwalten, wenn nicht eigene Vorsteher, *oeconomi advocati*, dazu von der Kirche aufgestellt sind.

Ungeachtet dieser Grundgesetze der katholischen Kirche hat diese zu ihrer tiefsten Bekümmerniß erleiden müssen, daß alle dergleichen Kirchengüter von den weltlichen Behörden der geistlichen und besondere Administration, und in Absicht auf Verwendung zum Theil ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen worden sind.

Es haben nämlich Se. Königliche Majestät p. Decr. dd. 9. Juli 1811, weil Allerhöchstdieselben sich durch allerhöchst eigene Einsicht des Zustandes der geistlichen und armen Verwaltungen, ingleichen der öffentlichen Stiftungen im Königreich, von den bey der Administration dieser Institute bis zur höchsten Ungerechtigkeit und Unterdrückung der Armuth steigenden Mißbräuchen sich überzeugt haben, zu Aufhebung dieser Mißbräuche, Verbesserung und Vereinfachung der Administration, Abschneidung unnöthiger und zweckwidriger Ausgaben, sowie zu Sicherstellung der der Absicht der Stifter entsprechenden Einrichtungen, alles öffentliche Vermögen den Cameralverwaltern (jetzt eigenen Stiftungsverwaltern) zur Administration und dem Finanz-Departement zur Aufsicht übertragen.

Die in dieser Veränderung ausgesprochene allerhöchste Absicht wurde aber nicht nur nicht erreicht, sondern wir glauben auch, daß neben der Kränkung, welche die Kirche dadurch in ihren wohl erworbenen Rechten erlitten hat, die eigentliche Bestimmung und die Intention der frommen Stifter verrückt worden ist.

Der Ertrag der Güter bildet einen Fond, aus welchem die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche bestritten werden. Welcher Ueberschuß sich bey dieser Administration darbiete, und wozu derselbe verwendet werde, vermögen Wir, da die Mitglieder der Kirche, die Decane und Pfarrer von allem Antheil an der Verwaltung, und von Cognition und Mitadministration ausgeschlossen sind, nicht zu bestimmen.

Inzwischen glauben Wir, daß derselbe nicht unbeträchtlich seyn könne, da aus demselben Ausgaben bestritten werden, welche dem Fiscus zur Last fallen sollten, und bey vielen reichen Stiftungen der Ueberschuß anderswohin gezogen wird. Ueberhaupt aber kann man annehmen, daß die Einkünfte dieser Stiftungen nicht mehr nach dem ganzen Umfang der ursprünglichen Bestimmung und des Willens der Stifter ausschließlich für die Bedürfnisse der Berechtigten verwendet werden, sondern es werden aus denselben Ausgaben nicht nur für andere diesen Instituten fremde kirchliche Zwecke, sondern auch für polizeiliche Anstalten, für Zuchthäuser, das Waisenhaus und für Besoldungen der Staatsdiener u. s. w. bestritten.

Wir führen statt aller Beispiele die Stiftungen von Rottweil an. Diese Stadt besaß eine Armen-Stiftung und einen vereinigten Kirchen- und Schul- oder Studienfond. Diese für verschiedene Zwecke gestiftete Anstalten wurden besonders verwaltet, die erstere hat einen bedeutenden Revenuen-Ueberschuß, der letztere ein gleich beträchtliches jährliches Deficit, weil auf demselben Besoldungen der Professoren zu Ellwangen, der katholischen Geistlichen zu Ehlingen und Tübingen, und der Pfarrgeistlichen zu Zwofalten, Ausgaben, welche nur von einem allgemeinen Kirchenfond und in Ermanglung eines solchen von der Staatskasse getragen werden sollten, angewiesen sind. Der Zuschuß, welchen der Armenfond dem Kirchen- und Studienfond zur Deckung eines Defizits geleistet hat, beträgt jetzt mehr als

100 000 fl. — Will man nun auch annehmen, daß das königliche Oberfinanz-Departement bis jetzt keine Mittel und Wege gefunden hat, diese Ausgaben auf die säkularisirten Kirchengüter zu fundiren, und daß insbesondere von dem Reichthum der Abtey Zwyzalten keine Besoldung auf die dortigen Pfargeistlichen abfallen konnte, so sind es doch gewiß nicht die Armen zu Rottweil, denen der Armenfond daselbst gehört, welche verbunden seyn können, einen katholischen Geistlichen zu Eßlingen und Tübingen und die Pfarrer zu Zwyzalten zu besolden.

Nun liegt aber ein Decret der III. Sektion des Oberfinanz-Departements vor, nach welchem nur die bereits vorhandenen Armen aus der Stiftungskasse unterstützt werden sollen, bis sich der Klaffenzustand gebessert habe; also sind es die Armen in Rottweil, welche mit dem ihnen von den frommen Stiftern zugebachten Eigenthum diese Staatsausgaben bezahlen.

Wir können ferner nicht unberührt lassen, daß nicht nur unsere Geistlichkeit von der Administration ausgeschlossen ist, sondern daß sogar protestantische Verwalter bey derselben aufgestellt sind. Um nicht mißverstanden zu werden, und um uns nicht dem Verdacht eines unzeitigen Religionseifers auszusetzen, müssen Wir hier bemerken, daß die Württembergischen Schreiberey-Verständigen, welche zwar zu vielen Dingen gebraucht werden können und gebraucht werden, doch zu dieser Administration durchaus untauglich sind. Die Verwaltung der katholischen Kirchengüter erfordert genaue Kenntniße der katholischen Kultverhältnisse und bleibt zu wünschen, daß die vorher bestandene, jeden Orts eingeführte Administration nur katholischen Verwaltern übertragen werde.

Endlich ist diese Staats- und Central-Verwaltung für einige Stiftungen so kostspielig, daß mehrere derselben namentlich Kirchenfabriken, in kurzer Zeit dieser Last erliegen, und keiner Administration mehr bedürfen werden.

Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts beschränkt sich das Hoheitsrecht des Staats auf die Oberaufsicht, daß die Kirchengüter zweckmäßig verwaltet und verwendet werden, er darf daher solche nicht zu andern Zwecken verwenden, als wozu sie bestimmt sind, das heißt zum Besten der Kirche, noch sie der Kirche ohne Grund entziehen, oder dieselbe in der Benutzung willkürlich einschränken.

Nachdem nun Se. königliche Majestät durch die Verordnung vom 9. Juli 1811 die neue Administration in der Absicht angeordnet haben, daß die Güter der Kirche zweckmäßig und nach der Bestimmung der Stifter verwaltet werden, so geben Wir uns der tröstlichen Hoffnung hin, unsere Kirche durch die Verwendung dieser Hochansehnlichen Versammlung in ihre gesetzlichen und ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt zu sehen.

Das innere und äußere Verhältniß unserer Kirche wird endlich niemals fest und bleibend begründet seyn, wenn die Kirche nicht als ein integrierender Teil der Reichsversammlung anerkannt, und in dieselbe aufgenommen wird.

Diese Betrachtung dringt uns den Wunsch auf, daß unsere Kirche gleich der Evangelischen, als ein besonderer Stand nicht bloß durch den Bischoff und diejenigen Geistlichen, deren höhere Würden sie dazu berechtigen werden, sondern auch durch eine bestimmte Anzahl, von der niedern Geistlichkeit gewählter, Repräsentanten vertreten werde.

Wir haben nunmehr dieser Hochansehnlichen Ständeversammlung den Zustand unserer Kirche und die aus demselben hervorgehenden Bedürfnisse nach unserer besten Einsicht geschildert, und erlauben Uns die in unserem bisherigen Vortrag enthaltenen Wünsche in folgenden Bitten zusammenzufassen.

Indem Wir nämlich Uns nochmals ausdrücklich verwahren, daß Wir durch den gegenwärtigen Schritt weder den Rechten des Oberhauptes der allgemeinen Kirche haben zu nahe treten, noch den Bestimmungen des allgemeinen Congreges haben zuvorkommen wollen, und solche hiemit ausdrücklich vorbehalten, bitten Wir diese Hochansehnliche Ständeversammlung

I. sich dafür zu verwenden, daß Se. Königliche Majestät mit dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche unter Mitwirkung und mit Einwilligung der Hochansehnlichen Ständeversammlung ein Concordat abschließe.

II. Wir bitten, daß in diesem Concordat vor allen Dingen das Hoheitsrecht des Staates über die Kirche genau bestimmt werde und daß dem Minister des Cultus, wenn derselbe protestantischer Religion, ein katholischer Geistlicher, oder ein des Kirchenrechts kundiger katholischer Laye als Zweiter Sekretär beigegeben werde.

III. Wir bitten, daß ein Bisthum für das katholische Württemberg mit einem Domkapitel und einer Kurie errichtet und aus den säkularisirten Kirchengütern dotirt werde.

IV. Wir bitten, daß die alte deutsche Kirchenfreiheit anerkannt bleibe, und die Päpstliche und Bischöfliche Gewalt nach reinen Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts bestimmt werden.

V. Wir bitten, daß dem außerordentlichen Mangel an Seelsorgern und Candidaten der Theologie abgeholfen und insbesondere, daß allen denjenigen, welche sich dem geistlichen Studium weihen, eine unbedingte Conscriptioensfreiheit vom 14. Jahr an zugestanden werde.

VI. Wir bitten, daß den Geistlichen, sowie andern privilegierten Ständen ein Forum privilegiatum gegönnt, und die Personal-Immunität desselben anerkannt werden.

VII. Wir bitten, daß zu Beförderung des Unterrichts auf den Universitäten, Licäen, Gymnasien und Schulen und zur Aufrechthaltung der Kirchen-Disciplin die zweckdienlichsten Anstalten getroffen werden.

VIII. Wir bitten, daß zu diesem Endzweck ein allgemeiner Studien- und Kirchenfond errichtet und durch die Kirche verwaltet werde.

IX. Wir bitten, daß diese Hochansehnliche Ständeversammlung Se. Königliche Majestät allerunterthänigst ersuche, sich bey Sr. Kaiserlichen Majestät von Oesterreich für die Zurückgabe des sogenannten Religionsfonds unter Versicherung der Stiftungsmäßigen Verwendung, und unabhängigen Verwaltung zu verwenden.

X. Wir bitten, daß eine Revision aller Organisationen seit 1803 zum Behuf der Ausscheidung und Wiederherstellung solcher Güter stattfinde, welche von den Organisations-Commissarien den Pfarrfründen, Kirchenfabriken, milden Stiftungen u. s. w. entzogen worden sind.

XI. Wir bitten, daß die Verwaltung aller Kirchengüter, z. B. die Güter der Pfarrfründen, Kirchenfabriken und milden Stiftungen der Kirche

und den vormalig bestandenen örtlichen Administrationen zurückgegeben werde, und die Einkünfte stiftungsmäßig verwendet werden dürfen.

XII. Wir bitten endlich, daß die katholische Kirche, als ein besonderer Stand, theils durch den Bischoff und andere Geistliche Würdenträger, theils durch eine bestimmte Zahl von der niedern Geistlichkeit gewählter Repräsentanten in der Ständeversammlung vertreten werde.

Diese unsere Gesuche bedürfen keiner Rechtfertigung. Der katholischen Kirche verdankt Deutschland und Europa seine Religion, sowie Cultur und die Bewahrung der Wissenschaften des Alterthums.

Jahrhunderte lang hat sie in Deutschland geblüht, den Glauben und das Glück seiner Einwohner bewahrt. Sie besaß ihr Eigenthum zum Heil des Volks; jede Pflicht hat sie geübt; bey ihr fand die Jugend Erziehung und Unterricht, das Alter eine sichere Zuflucht, der Arme und Leidende reichlichen Unterhalt, jedes Geschlecht und jeder Stand Hilfe und Hoffnung.

Auch Württemberg dankte seit drei Jahrhunderten sein Glück und den herrlichen Glanz seiner geistigen Ausbildung nur seiner Kirche, und seinem unsterblichen Christoph, dem edlen Bewahrer des Kirchenguts. Das katholische Württemberg darf in Zukunft nicht zurückbleiben, auch seine Kirche soll begründet und ein Eigenthum ihr zurückgegeben seyn.

Unsere evangelischen Brüder werden bedenken, daß unsere frommen Ahnen, die Stifter ihres Kirchenguts, Alle Eines Glaubens gewesen sind, und sich mit uns zu dem gemeinschaftlichen Zweck der Wohlfarth Württembergs, durch die staatsgesetzliche Begründung aller Kirchen gerne vereinigen.

Darum haben Wir unsere Bitten in den Schooß dieser Hochansehnlichen Ständeversammlung niedergelegt, und sehen vertrauensvoll der Verfassung entgegen, welche durch diese Hochansehnliche Versammlung Staat und Kirche nach den unwandelbaren Gesetzen der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Wohlfarth Aller verbinden soll, und Uns, so wie die fernste Nachkommenschaft zu ewigem Dank verpflichten wird.

Den 20. Mai 1815.

Max Freiherr v. Dw. Max Freiherr von Ulm-Erbach.
Anton Freiherr v. Freiberg auf Wellendingen. Clemens Graf
Adelmann. v. Keller, Abgeordneter von Neresheim. Nieder-
höfer. Wocher der jüngere. Seybold. Wocher der ältere.
Niedermüller. Buc. Rhombert. Pfanner. Stein-
häuser. Kurz.

* * *

Der Aufsatz wurde ohne jede Debatte dem „Referenten der Landesbeschwerden“ übergeben und die zwölf Wünsche, wie sie am Schlusse formulirt sind, dem ständischen Verfassungsentwurfe einfach angehängt; die Auflösung der Ständeversammlung im Jahre 1817 verhinderte zunächst eine weitere Beratung.

Die erste Sitzung des Ausschusses für die Verwaltung der Provinz
 wurde am 1. März 1810 in der Stadtverwaltung zu Berlin
 abgehalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind:
 Herr v. Schönerbein, Herr v. Scharnhorst, Herr v. Clausewitz,
 Herr v. Grolmann, Herr v. Bülow, Herr v. Döberlein,
 Herr v. Hagen, Herr v. Jochims, Herr v. Kloppe,
 Herr v. Lützow, Herr v. Müllers, Herr v. Nettelbladt,
 Herr v. Olf, Herr v. Platen, Herr v. Rühl,
 Herr v. Seydlitz, Herr v. Thümmel, Herr v. Uexküll,
 Herr v. Zastrow.

Die zweite Sitzung des Ausschusses für die Verwaltung der Provinz
 wurde am 8. März 1810 in der Stadtverwaltung zu Berlin
 abgehalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind:
 Herr v. Schönerbein, Herr v. Scharnhorst, Herr v. Clausewitz,
 Herr v. Grolmann, Herr v. Bülow, Herr v. Döberlein,
 Herr v. Hagen, Herr v. Jochims, Herr v. Kloppe,
 Herr v. Lützow, Herr v. Müllers, Herr v. Nettelbladt,
 Herr v. Olf, Herr v. Platen, Herr v. Rühl,
 Herr v. Seydlitz, Herr v. Thümmel, Herr v. Uexküll,
 Herr v. Zastrow.

Die dritte Sitzung des Ausschusses für die Verwaltung der Provinz
 wurde am 15. März 1810 in der Stadtverwaltung zu Berlin
 abgehalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind:
 Herr v. Schönerbein, Herr v. Scharnhorst, Herr v. Clausewitz,
 Herr v. Grolmann, Herr v. Bülow, Herr v. Döberlein,
 Herr v. Hagen, Herr v. Jochims, Herr v. Kloppe,
 Herr v. Lützow, Herr v. Müllers, Herr v. Nettelbladt,
 Herr v. Olf, Herr v. Platen, Herr v. Rühl,
 Herr v. Seydlitz, Herr v. Thümmel, Herr v. Uexküll,
 Herr v. Zastrow.

Die vierte Sitzung des Ausschusses für die Verwaltung der Provinz
 wurde am 22. März 1810 in der Stadtverwaltung zu Berlin
 abgehalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind:
 Herr v. Schönerbein, Herr v. Scharnhorst, Herr v. Clausewitz,
 Herr v. Grolmann, Herr v. Bülow, Herr v. Döberlein,
 Herr v. Hagen, Herr v. Jochims, Herr v. Kloppe,
 Herr v. Lützow, Herr v. Müllers, Herr v. Nettelbladt,
 Herr v. Olf, Herr v. Platen, Herr v. Rühl,
 Herr v. Seydlitz, Herr v. Thümmel, Herr v. Uexküll,
 Herr v. Zastrow.

Die fünfte Sitzung des Ausschusses für die Verwaltung der Provinz
 wurde am 29. März 1810 in der Stadtverwaltung zu Berlin
 abgehalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind:
 Herr v. Schönerbein, Herr v. Scharnhorst, Herr v. Clausewitz,
 Herr v. Grolmann, Herr v. Bülow, Herr v. Döberlein,
 Herr v. Hagen, Herr v. Jochims, Herr v. Kloppe,
 Herr v. Lützow, Herr v. Müllers, Herr v. Nettelbladt,
 Herr v. Olf, Herr v. Platen, Herr v. Rühl,
 Herr v. Seydlitz, Herr v. Thümmel, Herr v. Uexküll,
 Herr v. Zastrow.

Die sechste Sitzung des Ausschusses für die Verwaltung der Provinz
 wurde am 5. April 1810 in der Stadtverwaltung zu Berlin
 abgehalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind:
 Herr v. Schönerbein, Herr v. Scharnhorst, Herr v. Clausewitz,
 Herr v. Grolmann, Herr v. Bülow, Herr v. Döberlein,
 Herr v. Hagen, Herr v. Jochims, Herr v. Kloppe,
 Herr v. Lützow, Herr v. Müllers, Herr v. Nettelbladt,
 Herr v. Olf, Herr v. Platen, Herr v. Rühl,
 Herr v. Seydlitz, Herr v. Thümmel, Herr v. Uexküll,
 Herr v. Zastrow.

Die siebente Sitzung des Ausschusses für die Verwaltung der Provinz
 wurde am 12. April 1810 in der Stadtverwaltung zu Berlin
 abgehalten. Die Mitglieder des Ausschusses sind:
 Herr v. Schönerbein, Herr v. Scharnhorst, Herr v. Clausewitz,
 Herr v. Grolmann, Herr v. Bülow, Herr v. Döberlein,
 Herr v. Hagen, Herr v. Jochims, Herr v. Kloppe,
 Herr v. Lützow, Herr v. Müllers, Herr v. Nettelbladt,
 Herr v. Olf, Herr v. Platen, Herr v. Rühl,
 Herr v. Seydlitz, Herr v. Thümmel, Herr v. Uexküll,
 Herr v. Zastrow.